

(5) Der im Kalendermonat mit 20, 21, 22 oder 23 Arbeitstagen der Berechnung des Krankengeldes zugrunde zu legende arbeitstägliche Durchschnittsverdienst wird errechnet, indem der gemäß Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelte monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage (20, 21, 22 oder 23) des jeweiligen Kalendermonats geteilt wird. Bei Lehrern und Lehrkräften⁷⁴ ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die für sie maßgebende Zahl der Arbeitstage (24, 25, 26 oder 27) des jeweiligen Kalendermonats zu teilen. Der arbeitstägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann entsprechend § 37 Buchst. c ab- bzw. aufgerundet werden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für Werktätige mit Monatslohn (z. B. Pförtner, Küchenhilfen).

§39

(1) Für Werkstätige, die während des vorangegangenen Kalenderjahres an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Tage teilgenommen und für diese Zeit Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes gemäß § 77 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit⁷⁵ erhalten haben, sind bei der Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Tage der Teilnahme an diesen Lehrgängen bzw. Lehrveranstaltungen gelten als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 37 Buchst. b.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn zwischen dem Arbeitsverdienst und dem Tariflohn (z. B. bei Werkstätigen mit Monatsgehalt, die keine Zuschläge erhalten) keine Differenz besteht.

§40

(1) Wurde der Werkstätige im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr im Betrieb eingestellt, so ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst nach dem vom Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses bis zum Leistungsfall abgerechneten beitragspflichtigen Verdienst zu errechnen. Tritt der Leistungsfall nach Ablauf von 12 Monaten seit Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses ein, so gilt der in den ersten 12 Monaten erzielte beitragspflichtige Verdienst als beitragspflichtiger Verdienst des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Berechnung

- a) des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Stunden- oder Stücklohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 37 und
- b) des monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Monatsgehalt und Monatslohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 38.

(2) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 ist zu verfahren, wenn im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr durch Änderung des Arbeitsvertrages⁷⁶ die Lohn- oder Gehaltsgruppe oder die Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung) verändert wurde.

(3) Bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit⁷⁵ sowie Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit ist der Durchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen bzw. zu verringern.

(4) Die Neuberechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes bei beschlossenen Lohnveränderungen⁷⁷ erfolgt nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3.

75. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

76. Zur Änderung des Arbeitsvertrages vgl. § 30 unter Reg.-Nr. 2.

77. Vgl. § 26 unter Reg.-Nr. 22.